

Beitragssordnung
„Wir für uns in Altenwalde“
Eine Chance für Kinder und Jugendliche e.V.:

§1 Allgemeines

- (1) Die Mittel für die Verwirklichung der Zwecke des Vereins sollen durch Beiträge und sonstige Zuwendungen aufgebracht werden. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.
- (2) Mitglieder, die dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, und sie ist damit auch für diese verbindlich.

§2 Höhe der Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe des Beitrages ist freiwillig, beträgt jedoch mindestens den Jahressatz entsprechend folgender Aufstellung:

Erwachsene ab 18 Jahre (1. Mitglied) ab 01.01.2027	15,00 € 19,00 €
Ehepartner oder Partner in häuslicher Gemeinschaft (weiteres Mitglied) ab 01.01.2027	12,00 € 16,00 €
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, Erwachsene ab 18. Jahre (Schüler oder Auszubildende, auf Antrag mit Nachweis) 1. Mitglied ab 01.01.2027	12,00 € 16,00 €
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, Erwachsene ab 18. Jahre (Schüler oder Auszubildende, auf Antrag mit Nachweis) weiteres Mitglied ab 01.01.2027	9,00 € 13,00 €
Familien (Ehepaare/Partnerschaften in häuslicher Gemeinschaft mit mindestens 2 Kindern/Jugendlichen bis 18. Jahre oder über 18 Jahre, sofern die Kinder noch Schüler oder Auszubildende sind, der Nachweis ist erforderlich.) ab 01.01.2027	45,00 € 60,00 €
Ehrenmitglieder	Beitragsfrei
Mahngebühren: Erste Erinnerung per Email 1. Mahnung - per Post 2. Mahnung - per Post (inkl. Hinweis auf drohenden Ausschluss) Nach Ablauf der Frist wird das Ausschlussverfahren eingeleitet	0,00 € 5,00 € 10,00 €

§3 Regelung

- (1) Beiträge sind grundsätzlich im Voraus für ein Kalenderjahr zu entrichten.
- (2) In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Bei Vereinseintritt im Laufe des Jahres ist der Beitrag wie folgt zu entrichten:
Aufnahme vom 01.01.-30.06. eines jeden Jahres: Voller Jahresbeitrag
Aufnahme vom 01.07.-31.12. eines jeden Jahres: Halber Jahresbeitrag
- (4) Mit Eingang der Beitragszahlung beginnt die Mitgliedschaft.
- (5) Der Austritt kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 6 Wochen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins erfolgen.
- (6) Endet die Mitgliedschaft im Verein, gleich aus welchem Grunde, erfolgt keine Rückerstattung des entrichteten Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr.
- (7) Kommt ein Mitglied mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug, so erfolgt eine erste elektronische Erinnerung, in der ein späterer Zahlungszeitpunkt von 2 Wochen festgelegt
- (8) Bleiben die Zahlungen des Beitrags weiterhin aus, werden max. 2 schriftliche Mahnungen per Post zugestellt. Die Zahlungsfrist wird jeweils 14 Tage betragen und es werden Mahngebühren gemäß §2 erhoben.
- (9) Der Vorstand hat das Recht, jedes Mitglied, welches den Beitrag nicht nach der zweiten schriftlichen Mahnung entrichtet hat, aus dem Verein auszuschließen.
- (10) Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§5 Zahlung und Fälligkeit

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden kalenderjährlich, d.h. vom 1.1. bis 31.12. erhoben. Monatsbeiträge sind nicht vorgesehen.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird durch Überweisung/Dauerauftrag bis zum 31.03. eines jeden Jahres von den Mitgliedern auf das Girokonto eingezahlt und bei Neumitgliedern zum Datum der Aufnahme.

§6 Vereinskonto

- (1) Die Beiträge sind auf das Vereinskonto unter Angabe von „Mitgliedsbeitrag Kalenderjahr, Vor- und Nachname“ zu entrichten.
Stadtsparkasse Cuxhaven IBAN: DE65 2415 0001 0025 1995 89

§7 Veränderungen

- (1) Sollte sich der Status eines Mitgliedes verändern, so hat dieses Mitglied dies dem Vorstand und dem Kassierer mitzuteilen.
- (2) Im Falle einer Überzahlung des in Rechnung gestellten Beitrags wird dieser NICHT als Gutschrift für zukünftige Beiträge gewertet. Sofern das jeweilige Mitglied keinen Antrag auf Erstattung stellt, wird die Überzahlung automatisch als Spende gebucht.

§8 Gültigkeit der Beitragsordnung

- (1) Die Beitragsordnung gilt ab dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.

Cuxhaven, den 14.11.2025

Der Vorstand